

REACH Informationen für Kunden der Carl Meiser GmbH&Co.KG

Stand: Januar 2009

Müssen in der Textilausrüstung veredelte Stoffe registriert werden?

Nein.

Nur chemische Einzelsubstanzen können registriert werden. Zur Ausrüstung Ihrer Stoffe setzten wir Zubereitungen unserer Lieferanten ein. Diese Zubereitungen müssen nicht von der Carl Meiser GmbH&Co. KG registriert werden.

Wer muss registrieren?

Hersteller und Importeure von chemischen Substanzen.

Hersteller im Sinne von REACH ist dabei der Hersteller der chemischen (Roh-)Stoffe. Die Firma Carl Meiser GmbH&Co.KG ist ein sog. „nachgeschalteter Anwender“, weil sie selbst keine chemischen Stoffe herstellt, sondern Stoffe und Zubereitungen in Ausrüstungen zur Textilveredelung verarbeitet. Daher sind wir nicht registrierungspflichtig. Importeure im Sinne von REACH sind diejenigen, die chemische Stoffe und Substanzen aus dem nicht EU-Land in die EU importieren. Dies könnte auf Sie zutreffen, falls Sie chemische Substanzen (zum Beispiel Stricköle) aus diesen Ländern beziehen.

Was bedeutet dies für Sie als Auftraggeber?

Alle Produkte (ausgerüstete Textilien), welche von uns geliefert werden, sind von REACH betroffen, weil Sie mit chemischen Substanzen behandelt sind. Der Textilausrüster ist im Sinne von REACH zusammen mit Ihnen als Kunde „industrieller“ bzw. der „gewerbliche Anwender“. Allgemein muss der Anwender seinem Lieferanten (z.B. der Carl Meiser GmbH&Co.KG) melden, wofür er die ausgerüsteten Produkte einsetzt. Diese sogenannte „identifizierte Verwendung“ muss über die Lieferkette bis hin zum chemischen Hersteller gemeldet werden (Lieferkette aufwärts). Dies ist jedoch sehr theoretisch. Aus diesem Grund möchten wir das an einem einfachen Beispiel erklären:

Sie verwenden z.B. unsere Textilausrüstung „A“ auf Ihrem Textil „B“. Hiermit erstellen sie Artikel für den medizinischen Bandagenbereich. Wir gehen zurzeit davon aus, dass es ausreichend ist, wenn die Carl Meiser GmbH&Co.KG seinem Lieferanten meldet, dass die Komponenten der Textilausrüstung „A“ (Komponente „X“, „Y“, „Z“) für Textilien im medizinischen Bereich eingesetzt wird. Damit soll ausgeschlossen werden, dass diese spezielle Ausrüstung „A“ mit derer Komponenten z.B. im Unterwäschebereich eingesetzt wird, wenn diese dafür keine Registrierung hat. Die Registrierung eines Stoffes erfolgt nur für identifizierte Verwendungen.

Wir sehen aktuell keinen Anlass hier weiteren Aufwand zu tätigen. Unseren Lieferanten haben wir aus der Verpflichtung die Einsatzgebiete gemeldet. (Z.B. Medizinbereich, Unterwäsche, Bekleidung, Fahrzeug und Möbelbereich). Des Weiteren sind wir verpflichtet Expositionsszenarien für unsere Lieferanten zu erstellen. In diesen wird die Weiterverarbeitung der ausgerüsteten Stoffe und deren Exposition geschildert.

Gibt es neue Sicherheitsdatenblätter für REACH?

Ja.

Mit der Einführung von REACH wurde auch das Sicherheitsdatenblatt geändert. Kapitel 2 und Kapitel 3 wurden getauscht. Da es sich bisher nur um eine formale Änderung handelt, ist es zurzeit vertretbar, mit den „alten“ Sicherheitsdatenblätter weiterzuarbeiten, solange keine wesentliche Änderung im Inhalt zu berücksichtigen ist (z.B. andere Gefahrstoff-Kennzeichnung). Neue Sicherheitsdatenblätter werden bereits im neuen REACH Format erstellt. Das Sicherheitsdatenblatt ist und bleibt die wichtigste Informationsquelle für den Textilausrüster. In Zukunft wird der Umfang des Sicherheitsdatenblattes noch zunehmen, wenn Registriernummern und so genannte „Expositionsszenarien“ und Risikominderungsmaßnahmen aufgenommen werden müssen.—> „Erweitertes Sicherheitsdatenblatt“

Erhalten Sie von uns Sicherheitsdatenblätter für Ihre Artikel?

Nein.

Sie erhalten von uns keine Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe. Fertigartikel (Ausgerüstete Stoffe) müssen nicht mit Sicherheitsdatenblätter ausgeliefert werden. Wir pflegen sorgfältig die Sicherheitsdatenblätter der von uns eingesetzten Stoffe. Dies sind zum heutigen Stand ca. 2000 verschiedene Stoffe. Hiermit erfüllen wir die Verpflichtungen durch REACH.

Werden alle Ausrüstungsverfahren der Carl Meiser GmbH&Co.KG auch weiterhin verfügbar sein?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Unsere Produkte sind in der Regel Zubereitungen aus mehreren chemischen Stoffen. In der Zwischenzeit wurden alle unsere Rohstoffe vorregistriert. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass der eine oder andere Stoff in der Europäischen Union vom Markt verschwindet, weil der endgültige Registrierungsaufwand den wirtschaftlichen Nutzen übersteigt. Hierbei geht man aktuell von ca. 3% der Stoffen von Spezialitätenchemie aus, welche mittelfristig vom Markt genommen werden. Leider bedeutet dies für Nischenprodukte häufig das aus, bzw. Kostensteigerungen durch alternative Rezepturen. Um Ihnen keinerlei Nachteile entstehen zu lassen, konnten wir bisher in allen bekannten Fällen zukunftsichere Alternativen erarbeiten. Dies erlaubt uns, ihnen als Kunde zu jeder Zeit das optimale, REACH-konforme Produkt für Ihren Bedarf zu liefern.

Welche Stoffe werden durch REACH beschränkt?

Besonders Besorgnis erregende Stoffe. Sie müssen in Zukunft zugelassen werden. Dazu zählen:

- + krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie I und II (CMR-Stoffe, Cat. I und II)
- + schwer abbaubare, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT-Stoffe)
- + schwer schwer abbaubare und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB-Stoffe)
- + Stoffe, die wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben.

Inzwischen hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine so genannte „Kandidatenliste“ veröffentlicht, die z.Zt. 15 Stoffe enthält, die nach den oben genannten Kriterien ausgewählt wurden (Kandidatenliste mit besonders besorgniserregenden Stoffen, Stand 29.10.2008, veröffentlicht auf der ECHA Homepage http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp). Falls diese Stoffe in den Produkten in einer Menge von mehr als 0,1 Masseprozent (w/w) (=1000ppm) enthalten sind, hat der Hersteller die Pflicht den Kunden darüber zu informieren.

An dieser Stelle freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Carl Meiser GmbH&Co.KG keinen Stoff aus der o.g. „Kandidatenliste“ in den aktuellen Rezepturen verwendet. Aufgrund der vorausschauenden chemischen Stoffauswahl erwarten wir auch in Zukunft keinen unserer Rohstoffe auf der oben genannten Liste.

Trotz aller Sorgfalt können wir ubiquitäre Verunreinigungen in unseren Produkten durch Spuren der Stoffe auf den oben genannten „Kandidatenliste“, die weit unter der meldepflichtigen Menge von 0.1 Massekonzentration (1000ppm) liegen, nicht völlig ausschließen.

Bitte beachten Sie auch, dass die Stoffe der „Kandidatenliste“ gemäß der REACH - Verordnung zur Zeit nicht verboten sind. Über diese Stoffe muss lediglich informiert werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Die Stoffe der „Kandidatenliste“ dürfen nach einem noch festzulegenden Ablauftermin nicht mehr in Verkehr gebracht oder verwendet werden, es sei denn, dass der betreffende Hersteller eine Zulassung erhalten hat.

Was bedeutet das für sie als Hersteller und In-Verkehrbringer?

Wenn sie unsere ausgerüsteten Stoffe zu Fertigartikeln verarbeiten (z.B. auch Stoffe nach Kg oder Mtr.), gehen wir davon aus, dass Sie Erzeugnisse herstellen. Die genaue Definition gemäß Artikel 3 der REACH-Verordnung lautet:

„Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.“

Wenn Sie Erzeugnisse gemäß Artikel 3 der REACH-Verordnung herstellen, müssen Sie nach Artikel 33 dieser Verordnung einem (gewerblichen) Abnehmer unaufgefordert mitteilen, wenn sich Stoffe der Kandidatenliste in einer Konzentration von jeweils mehr als 0,1 Massenprozent in dem Erzeugnis befindet. Auch gegenüber einem (privaten) Verbraucher besteht eine Informationspflicht, allerdings nur auf dessen ausdrückliches Ersuchen. In diesem Fall sind die Informationen binnen 45 Tagen kostenlos zu Verfügung zu stellen. Sie müssen zumindest den Namen des Stoffes angeben.

Bitte bedenken Sie auch, dass sie diese Informationspflicht auch für die Verpackung und Zutaten Ihrer Erzeugnisse haben, da diese ebenfalls als ein Erzeugnis gelten, welches Sie zusammen mit Ihrem Produkt weiter geben!

Öko-Tex Standard 100 und REACH

Die Öko-Tex Gemeinschaft hat Ihr Anforderungsprofil auf die Anforderungen durch REACH angepasst. Hierdurch haben Sie durch den Öko-Tex Standard 100 ein weiteres Instrument Ihren Kunden einwandfreie Produkte zu liefern.

Die Firma Carl Meiser GmbH&Co.KG ist nach Öko-Tex Standard 100 Produktklasse 1 Baby zertifiziert.

Weitere Hinweise | Rechtliche Hinweise

Dieser kurze Beitrag soll eine unverbindliche Hilfestellung sein und dient lediglich der Information. Daraus können keine Rechtsansprüche gegen die Firma Carl Meiser GmbH&Co.KG abgeleitet werden. Alle Informationen wurden nach bestem Wissen zusammen getragen. Dieser kurze Beitrag entbindet unsere Kunden nicht von der Pflicht, sich selbst bei geeigneten Quellen über das komplexe Thema der REACH Verordnung zu informieren.

Weitere Informationsangebote erhalten Sie z.B. im Internet (Ohne Garantie für Inhalte und Erreichbarkeit):

- + Helpdesk des Bundesverbandes der deutschen Industrie (BDI)
www.reach.bdi.info
- + Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:
www.baua.de
- + Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:
www.bmu.de/chmikalien/reach/doc/35400.php
- + Umweltbundesamt REACH Website:
www.reach-info.de
- + Öko Tex Gemeinschaft
www.oeko-tex.com